

Der Rat bekundet der Mission seine volle Unterstützung, würdigt die aktiven Maßnahmen, die sie zur Durchführung ihres Mandats im Osten der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen ergriffen hat, und befürwortet die Fortsetzung dieser Bemühungen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm einen Sonderbericht vorzulegen, in dem er mögliche Optionen und jeweils damit verbundene Auswirkungen aufzeigt zu der Frage, wie die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats, namentlich zum Schutz von Zivilpersonen und zur Berichterstattung über Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen im Osten der Demokratischen Republik Kongo hinweg, gestärkt werden kann, mit besonderem Schwerpunkt auf Kräftermultiplikatoren. Er fordert alle Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und verurteilt erneut alle Angriffe auf ihre Friedenssicherungskräfte. Der Rat erinnert daran, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet und den Schutz der Zivilbevölkerung trägt. Der Rat weist darauf, wie wichtig eine enge Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern ist.

Auf seiner 6866. Sitzung am 20. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

**Resolution 2076 (2012)  
vom 20. November 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Oktober 2012<sup>142</sup> und die Presseerklärungen des Rates vom 2. August und 17. November 2012 über die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die rasche Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen Aktivitäten der Bewegung des 23. März zurückzuführen ist,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass die Bewegung des 23. März ihre Angriffe wiederaufgenommen hat und am 20. November 2012 in die Stadt Goma eingedrungen ist und dass die Bewegung des 23. März und andere bewaffnete Gruppen weiter schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen begehen,

*mit der Forderung*, dass alle Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden,

*unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung* jeder Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte und Behauptungen, wonach die Bewegung des 23. März weiterhin solche Unterstützung erhält,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die möglichen negativen Auswirkungen der in Nordkivu herrschenden Situation auf die Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Vertriebenen und Flüchtlinge im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Wiederaufnahme der Angriffe der Bewegung des 23. März steigt,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär sowie die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Vorsitzende der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen mit der Einberufung der außerordentlichen Gipfeltreffen am 15. Juli 2012 in Addis Abeba und am 7. und 8. August, 8. September und 8. Oktober 2012 in Kampala zur Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo unternommen hat,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt nachdrücklich*, dass die Bewegung des 23. März ihre Angriffe in Nordkivu wiederaufgenommen hat und am 20. November 2012 in die Stadt Goma eingedrungen ist;

2. *verlangt*, dass die Bewegung des 23. März sofort aus Goma abzieht und nicht weiter vorrückt und dass ihre Mitglieder sofort und auf Dauer die Bewegung auflösen und die Waffen niederlegen, und verlangt ferner die Wiederherstellung der staatlichen Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Goma und in Nordkivu;

3. *verurteilt nachdrücklich* die Bewegung des 23. März und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die humanitären Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, verurteilt ferner die Versuche der Bewegung des 23. März, eine unrechtmäßige Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu untergraben, und erklärt erneut, dass diejenigen, die für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Berichte, wonach die Bewegung des 23. März nach wie vor Unterstützung von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, was ihre militärischen Fähigkeiten erheblich stärkt, und verlangt, dass jede von außen geleistete Unterstützung der Bewegung des 23. März sofort eingestellt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in den kommenden Tagen in Abstimmung mit der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union über die Behauptungen bezüglich der Unterstützung der Bewegung des 23. März von außen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage dieses Berichts weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *fordert* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *auf*, die Berichte und Behauptungen bezüglich der Unterstützung der Bewegung des 23. März von außen und der Lieferung von Ausrüstung an sie zu verfolgen und zu prüfen, namentlich indem sie den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus aktiv nutzt, und ermutigt die Mission, sich in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nach Bedarf und im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats an den Tätigkeiten des Mechanismus zu beteiligen;

7. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Kommandeure der Bewegung des 23. März, Herr Innocent Kaina und Herr Baudouin Ngaruye, Aktivitäten betreiben, derentwegen sie vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) vom

22. Dezember 2008 benannt werden können, und weist den Ausschuss an, die Aktivitäten dieser und aller anderen Personen, die die Kriterien für die Benennung erfüllen, dringend zu prüfen;

8. *bekundet seine Absicht*, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen im Einklang mit den in Resolution 1857 (2008) festgelegten Kriterien gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen, die der Bewegung des 23. März Unterstützung von außen gewähren und gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, zu erwägen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in den kommenden Tagen darüber Bericht zu erstatten, welche Optionen dafür bestehen, in Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Kontingente der Mission zu verlegen und zusätzliche Kräftermultiplikatoren, Beobachtungskapazitäten und Soldaten im Rahmen der derzeit genehmigten Obergrenze zu entsenden, wodurch in Anbetracht der gegenwärtigen Krise die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats, namentlich zum Schutz von Zivilpersonen und zur Berichterstattung über Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen des östlichen Teils der Demokratischen Republik Kongo, verbessert werden könnte, und welche Auswirkungen diese Optionen haben, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, das Mandat der Mission weiter zu überprüfen;

10. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, ihren Einfluss auf die Bewegung des 23. März geltend zu machen, um ein Ende der Angriffe herbeizuführen;

11. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bewegung des 23. März, *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfe zu den notleidenden Menschen zu gestatten und jegliche Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten, und unterstreicht die Notwendigkeit, jede Zwangsrekrutierung von Personen, einschließlich Kindern, durch die am Konflikt beteiligten Parteien zu verhüten;

13. *würdigt* die aktiven Schritte, die die Mission zur Durchführung ihres Mandats, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen, unternommen hat, würdigt in dieser Hinsicht ferner die unermüdlichen Anstrengungen aller Kontingente der Mission, insbesondere in und um Goma, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

14. *betont*, dass Versuche, die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats zu untergraben, keinesfalls geduldet werden, und verurteilt alle Personen und Einrichtungen, die Angriffe auf die Mission planen, fördern oder sich daran beteiligen;

15. *begrüßt und unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union weitere Anstrengungen unternehmen, den Konflikt beizulegen und eine dauerhafte politische Lösung zu finden, und fordert sie und die Staaten der Region auf, ihre Anstrengungen abzustimmen, um ein Ende der Angriffe herbeizuführen, die Lage zu stabilisieren und den Dialog zwischen den maßgeblichen Parteien zu erleichtern;

16. *begrüßt* die Ernennung von Herrn Boubacar Gaoussou Diarra zum Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union für die Region der Großen Seen, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Möglichkeiten für einen Dialog auf hoher Ebene zwischen den maßgeblichen Parteien zur Behebung der kurz- und langfristigen Ursachen der politischen, Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Möglichkeit der Ernennung eines Sondergesandten, Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in den kommenden Tagen über die Entwicklung der Krise und die diplomatischen Bemühungen, einschließlich seiner eigenen, Bericht zu erstatten;

17. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, namentlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres und der Polizei ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu

beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Gewährleistung der Sicherheit, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen und die Achtung der Menschenrechte zu bemühen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6866. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6868. Sitzung am 21. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2012/838)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Auf seiner 6873. Sitzung am 28. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo vom 12. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/843)“.

### **Resolution 2078 (2012) vom 28. November 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht<sup>143</sup>, seinem Addendum<sup>144</sup> und dem Schlussbericht<sup>145</sup> der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008, 1896 (2009) vom 30. November 2009, 1952 (2010) vom 29. November 2010 und 2021 (2011) vom 29. November 2011 verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

---

<sup>143</sup> Siehe S/2012/348.

<sup>144</sup> S/2012/348/Add.1, Anlage.

<sup>145</sup> Siehe S/2012/843.